

0010

An die bzw. den
Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs

63. Sitzung des Hauptausschusses am 13. November 2019
Sammelvorlage SenUVK – Z F 1 Fe – vom 25. Oktober 2019 – Bericht 14 - 16, rote Nr. 2564

66. Sitzung des Hauptausschusses am 29. November 2019
Sammelvorlage SenUVK – Z F 1 Fe – vom 19. November 2019 – Bericht 2, rote Nr. 2614

75. Sitzung des Hauptausschusses am 27. Mai 2020
Bericht SenUVK – IV B 13 – vom 20. April 2020, rote Nr. 2868

84. Sitzung des Hauptausschusses am 20. Januar 2021
Bericht SenUVK – IV B 41 – vom 29. November 2020, rote Nr. 2868 A

Kapitel 0730 – Verkehr –
Titel 52122 – Maßnahmen zur Verbesserung des Fußverkehrs –

Ansatz 2020:	4.000.000,00 €
Ansatz 2021:	5.000.000,00 €
Ansatz 2022 (Entwurf)	3.900.000,00 €
Ist 2020:	2.044.810,28 €
Verfügungsbeschränkungen:	75.000,00 €
Aktuelles Ist (Stand 01.11.2021):	1.267.658,33 €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben benannten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenUVK wird gebeten, dem Hauptausschuss rechtzeitig zur Sitzung am 27.05.2020 eine Übersicht der zehn (temporären) Maßnahmen zur Förderung des Fußverkehrs auszuliefern.“

Der Hauptausschuss hat in seiner 84. Sitzung am 20. Januar 2021 den Bericht mit der roten Nr. 2868 A zur Kenntnis genommen. Bezugnehmend auf diesen Bericht wird hiermit ein Folgebericht eingereicht.:

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Zur Sitzung des Hauptausschusses am 20. Januar 2021 wurde berichtet, dass konkrete (temporäre) Maßnahmen gem. § 58 Abs. 3 des Berliner Mobilitätsgesetzes (MobG BE) erst im Anschluss an die Inkraftsetzung des MobG BE identifiziert und benannt werden können. Das Mobilitätsgesetz – Abschnitt Fußverkehr ist nunmehr am 24. Februar 2021 in Kraft getreten.

Gemäß § 58 Abs. 3 MobG BE legt die für Verkehr zuständige Senatsverwaltung gemeinsam mit den Bezirken innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des ersten Änderungsgesetzes mindestens zwölf relevante Projekte zur Förderung des Fußverkehrs fest. Laut Gesetz sollen die Projekte innerhalb von drei Jahren abgeschlossen oder zumindest fertig geplant werden. Eine Festlegung muss bis zum 24. Februar 2022 erfolgen.

In Abstimmung mit den Bezirken wurden vorerst die nachfolgenden zehn Projekte bestimmt:

1. Charlottenburg-Wilmersdorf
Grolmanstraße: autofreie Ausgehmeile am Savignyplatz
2. Friedrichshain-Kreuzberg
Bergmannkiez: autofreie Bergmannstraße und Bergmannkiezblock
3. Lichtenberg
Modellhafte Kreuzungsgestaltung und Verbreiterung von Gehwegen
4. Marzahn-Hellersdorf
Gehwegerrichtungsprogramm: 20 km neue Gehwege in den Bereichen Biesenhorst und Mahlsdorf
5. Mitte (gemeinsam mit Tempelhof-Schöneberg)
Flottwellkiezblock: Umgestaltung des Wohngebietes
6. Neukölln
Elbestraße: Fuß- und Radverkehrsvorrangstraße im Wohngebiet
7. Pankow
Hagenauer Straße: Klimastraße in Prenzlauer Berg
8. Steglitz-Zehlendorf
Hermann-Ehlers-Platz: Umgestaltung und Vergrößerung des Platzes
9. Tempelhof-Schöneberg
Barbarossaplatz: Umgestaltung und Vergrößerung des Platzes
10. Treptow-Köpenick
Bölschestraße: fußverkehrsfreundliche Umgestaltung einer Geschäftsstraße

Projekte in Reinickendorf und Spandau wurden noch nicht festgelegt.

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz